Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

33 Ds 303 Js 13693/19

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-342
Telefax: 04101 503-100

Herrn
Wilhelm von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
33 Ds 303 Js 13693/19

Datum
28.12.2020

von Stosch, Wilhelm Henning, geb. [redacted]
wg. übler Nachrede und Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils.

Mit freundlichen Grüßen

Strasdat, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

33 Ds 303 Js 13693/19

Amtsgericht Pinneberg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Verteidiger:
[redacted] Gz.: P 110/19

wegen übler Nachrede und Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens

hat das Amtsgericht Pinneberg - Strafrichter - in der Hauptverhandlung vom 26.08.2020, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Will
als **Strafrichterin**

Amtsanwältin Stoll
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin [redacted]
als **Verteidiger/in**

JOS´in Strasdat
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **R e c h t** erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen Beleidigung in 7 Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 200 Ta-

gessätzen zu je 30,00 € verurteilt.

2. Dem Angeklagten wird gestattet, Geldstrafe von Kosten in monatlichen Raten von 200,00 €, zahlbar bis spätestens zum 10. eines jeden Monats, beginnend mit dem 1. des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats, zu zahlen. Diese Vergünstigung entfällt, sobald eine Rate nicht rechtzeitig gezahlt wird.

3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 185, 194, 53 StGB

Gründe:

I.
Der am [redacted] geborene Angeklagte ist ledig und hat keine Unterhaltspflichten. Er wird demnächst in Rente gehen und dann eine Rente von etwa 1.500,00 € im Monat erhalten. Er lebt in seinem eigenen Haus, muss sich und das Haus unterhalten. Schulden hat er nicht.

Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.
Der Angeklagte war und ist nicht einverstanden mit Entscheidungen und dem Verhalten der zuständigen Waffenbehörde des Kreises Pinneberg und den damit im Zusammenhang stehenden Gerichtsentscheidungen. Diese seiner Auffassung nach fehlerhaften Entscheidungen und Verhaltensweisen seien vom damals zuständigen Landrat -dem Zeugen Stolz- zu verantworten.

Unmittelbar vor und nach den Kommunalwahlen im Kreis Pinneberg am 26.5.2019, zu denen sich der Landrat Oliver Stolz zur Wahl gestellt hatte, ließ der Angeklagte ein Flugblatt drucken und verteilte es bzw. ließ es an unten genannte Personen verteilen.

Auf dem Flugblatt stand:“ Landrat Stolz ist kein vertrauenswürdiger Chef der Kreisverwaltung Pinneberg. Er arbeitet bewusst ungesetzlich und ist nicht bereit Fehler einzusehen und zu berichtigen! Sein Weg: Juristentricks statt Problemlösung! Seine bewusst ungesetzlichen Handlungen stellen ihn auf eine Stufe mit überführten und verurteilten Gesetzesbrechern! Gesetzesbrecher sind zum Beispiel: Bankräuber, Sexualtäter, Erpresser, Mörder, Kinderschänder, Trickbetrüger, ... Bürgerinnen und Bürger des Kreises Pinneberg: wollt ihr tatsächlich diesen ungesetzlich handelnden Landrat Stolz weiter als Chef eurer Verwaltung?“

Der Angeklagte verteilte bzw. ließ das Flugblatt wie folgt verteilen:

1. Am 05.04.2019 an eine unbestimmte Anzahl von Personen in der Friedensstraße, der Amandastraße und der Moltkestraße;

2. am 29.04.2019 in Pinneberg an die Zeugin Barsch, Im Stock Nr. 7;

3. Am 04.05.2019 in Elmshorn an den Zeugen Seidler, Ingwer-Paulsen-Straße 25

4. Am 07.05.2019 in Elmshorn an die Zeugin Reese, Parkweg 1;

5. am 13.05.2019 in Kölln-Reisiek an eine unbestimmte Anzahl von Personen in der Straße Schulkoppel und an eine unbestimmte Anzahl von Personen in der Ahornallee, u.a. der Zeuge Ohlen, Ahornallee 18;

6. am 18.6.2019 in Rellingen an den Zeugen Knop, Rechterallee 32;

7. Am 24.6.2019 in Ellerbek an den Zeugen Eckmann, Danziger Straße 16a.

Der Angeklagte wusste, dass die Äußerungen in dem Flugblatt eine Missachtung des Zeugen Stolz (seiner Person und seiner Arbeit) darstellten und es ging ihm darum, den Inhalt einer großen Öffentlichkeit bekannt zu machen.

III.
Diese Feststellungen beruhen auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte und den weiteren ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ausgeschöpften Beweismitteln sowie auf den sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung herrührenden Umständen.
Die geständige Einlassung des Angeklagten war glaubhaft. Der Angeklagte hat ausführliche Angaben dazu gemacht, dass er den gegenständlichen Text auf dem Flugblatt entworfen und das Flugblatt in großer Auflage habe drucken und verteilen lassen bzw. selbst verteilt habe und was seine Beweggründe gewesen seien. Vor allem sei es darum gegangen, seiner Auffassung nach fehlerhafte Entscheidungen und gesetzeswidriges Handeln im Verwaltungsverfahren öffentlich zu machen und sich die Gelegenheit zu nehmen, sich öffentlich zu den behaupteten Verfehlungen, insbesondere zu seiner Abneigung gegenüber dem Zeugen Stolz Gehör zu verschaffen. Er hat bestätigt, dass das im Original in der Akte befindliche Flugblatt von ihm entworfen, gedruckt und verteilt/verteilt worden sei. Seine Einlassung wird gestützt durch die Bekundungen der Zeugen Barsch und Stolz und das in der Hauptverhandlung verlesene Flugblatt.
Die Zeugin Barsch hat bekundet, sie habe den Zettel im Briefkasten gefunden und sich über den Inhalt aufgeregt. Sie habe nicht mitgekommen, wie es in ihren Briefkasten gekommen sei. Mehrere Personen in ihrer Straße hätten es erhalten.
Der Zeuge Stolz hat bekundet, die Angelegenheit sei durch die zuständige Fachbehörde bearbeitet worden. Da die Angelegenheit eine gewisse Brinsanz gehabt habe, sei er von der Fachbehörde über den Verlauf und bestimmte Vorgänge unterrichtet worden. Von dem Flugblatt habe er Kenntnis gehabt. Die Verteilung sei im Internet angekündigt worden. Der Landkreis habe den Angeklagten erfolglos zur Unterlassung der weiteren Verteilung aufgefordert. Er habe das Flugblatt gelesen und es so empfunden, dass es seinen persönlichen Ruf, den seiner Amtsführung und auch denjenigen des Amtes an sich hätte schädigen sollen.

IV.
Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte wegen Beleidigung gem. § 185 StGB in 7 Fällen schuldig gemacht. Die Taten stehen in Tatmehrheit.
Bei den Behauptungen in dem Flugblatt geht das Gericht zugunsten des Angeklagten davon aus, dass es sich insgesamt um Werturteile und nicht um Tatsachenbehauptungen handelt. Tatsache ist alles, was wahr oder falsch sein kann und dem Beweis zugänglich ist. Äußerungen, die je nach ihrem Sinnzusammenhang sowohl Wertungen als auch Tatsachen enthalten können oder wenn eine Trennung zwischen tatsächlichen und wertenden Bestandteilen einer Äußerung nicht möglich ist, sind sie insgesamt als Meinungsäußerung anzusehen. Wenn Werturteile durch das Anführen von Tatsachen belegt werden, gilt grds. § 186 StGB. Ist dagegen das Wertur-

teil die Hauptsache und nur durch Tatsachen gestützt, die sich nicht auf Handlungen des Betroffenen beziehen, ist § 185 StGB anwendbar (Fischer, Strafgesetzbuch, 67. Aufl., 2020, § 186, Rn. 2, 3). Vorliegend ist davon auszugehen, dass es sich insgesamt um eine Meinungsäußerung handelt. Zunächst ist festzustellen, dass wertende Bestandteile im Vordergrund stehen. Dies gilt vor allem für die fettgedruckten Bestandteile der Vorderseite des Flugblatts wie „Landrat Stolz ist kein vertrauenswürdiger Chef der Kreisverwaltung Pinneberg"; „Sein Weg: JURISTENTRICKS statt Problemlösungen!". Diese Meinungen werden zwar vordergründig mit „Tatsachenbehauptungen" belegt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Tatsachenbehauptungen sehr pauschal formuliert sind, obwohl der Angeklagte genügend Details von konkreten Fehlverhalten zu kennen behauptet, so dass es ihm, wenn es ihm auf die Bekanntmachung von Tatsachen gegangen wäre, ohne weiteres möglich gewesen wäre, wie in der Hauptverhandlung auch, diese tatsächlich zu benennen und mit Unterlagen zu belegen. Hinzu kommt, dass der Verwaltungsrechtsweg rechtskräftig beendet ist. Der Angeklagte hat keine Möglichkeit mehr, hiergegen vorzugehen, keine Möglichkeit mehr zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit der zuständigen Behörde. Er hat glaubhaft bekundet, dass es ihm darum ging, die Öffentlichkeit aufzurütteln und sich über den „Filz" kundzutun, wobei er seiner Meinung nach grobe Formulierungen habe wählen müssen, um gehört zu werden. Die Öffentlichkeit sollte sich mit seiner Meinung über den Zeugen Stolz und die Verwaltung auseinandersetzen, es ging ihm nicht um die Benennung von konkretem Geschehen.

Der Angeklagte ist nicht gem. § 193 StGB gerechtfertigt. Die Voraussetzungen liegen nicht vor. In Wahrnehmung berechtigter Interessen wird gehandelt, wenn die Ehrverletzung ein erforderliches und angemessenes Mittel zu Wahrnehmung eines höherwertigen Interesses ist, wobei die herausragende Bedeutung des Artikel 5 GG bei der Bewertung zu berücksichtigen ist. Das Mittel ist angemessen, wenn die Äußerungen noch einem sachlichen Zusammenhang haben und es nicht allein um die persönliche herabsetzende Zielrichtung geht. Letzteres ist vorliegend aber der Fall. Schon wegen des Zeitablaufs erscheint ein sachlicher Zusammenhang fraglich. Die Vorgänge, um die es dem Angeklagten geht, erfolgten in den Jahren 2013 und 2014. Zudem wird kein konkreter Bezug zu dem Verwaltungsverfahren hergestellt, es werden keine konkreten Fehler der Waffenbehörde oder konkret des Zeugen Stolz bezeichnet. Vielmehr und diesen Eindruck vermittelte der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung ging es um die Herabwürdigung einer Person, die der Angeklagte für das verlorene Verwaltungsverfahren verantwortlich macht, ohne Gründe für eine persönliche Verantwortung überhaupt benennen zu können.

V.

Der Bemessung der Höhe der Strafen, die den Angeklagten zu treffen hatten, hat das Gericht den Strafrahmen des § 185 StGB zugrunde gelegt. Dieser sieht Freiheitsstrafe bis 2 Jahre oder Geldstrafe als Sanktion vor. Das Gericht hat pro Tat eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen gehalten. Diese Strafen erschienen nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten in Betracht kommenden Strafzumessungserwägungen tat- und schuldangemessen. Hierbei hat sich das Gericht an den Vorgaben des § 46 StGB ausgerichtet.

Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht berücksichtigt, dass dieser nicht vorbestraft ist und sich geständig eingelassen hat. Zu seinen Lasten ist berücksichtigt worden, dass es sich um massive Beleidigungen handelt, die einem größeren Kreis gegenüber geäußert wurden. Hinzu kommt, dass sie eine Person des öffentlichen Lebens in Pinneberg betrifft.

Es war gem. §§ 53, 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei hat das Gericht die Person des Angeklagten und die einzelnen Taten zusammenfassend gewürdigt und auch alle Strafzumessungsfaktoren, die bereits bei der Bemessung der Einzelstrafen von Bedeutung waren, berücksichtigt und die Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen auf eine Gesamtgeldstrafe von 200 Ta-

gessätzen angemessen erhöht.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 I StPO.

Will
Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT PINNEBERG 136

Beglaubigt
Pinneberg, 28.12.2020

Strasdat
Justizobersekretärin

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite !

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

31.12.20

Aktenzeichen

U.

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☑ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen